

## Proklamation

des

schweiz. Bundesrathes an das Schweizervolk, betreffend die  
Wahrung der Neutralität der Schweiz.

(Vom 20. Heumonath 1870.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Der in Europa glücklich waltende Friede scheint durch ungeahnte Ereignisse plötzlich in seinen innersten Fugen zusammenbrechen zu sollen.

Die Absicht der gegenwärtigen spanischen Regierung, den Prinzen Leopold von Hohenzollern-Sigmaringen auf den Thron dieses Königreichs zu erheben, hat die Veranlassung zu Verwicklungen gegeben, die, wie es scheint, nur durch einen Krieg zwischen Frankreich und Deutschland ihre Lösung finden können.

Die Haltung, welche die Eidgenossenschaft in diesen inhaltsschweren Tagen einzunehmen hat, ist ihr durch ihre Geschichte und durch ihre bisherige Politik klar vorgezeichnet.

Sie ist sich bewußt, daß ihr Heil darin liegt, sich in fremde Händel nicht einzumischen, dagegen aber jede Beeinträchtigung ihrer Interessen, jede Verletzung ihres Gebietes mit männlicher Entschlossenheit zurückzuweisen.

Nach diesen beiden Rücksichten sind die erforderlichen Maßnahmen theils bereits getroffen, theils mit dem erforderlichen Ernste vorbereitet.

Die eben hier in Bern tagende Bundesversammlung hat denn auch in der Sitzung vom 16. laufenden Monats mit Einmuth folgenden Beschluß gefaßt:

„Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft wird bei dem bevorstehenden Kriege ihre Neutralität mit allem Nachdruck festhalten.“

**Dodis**



„Der Bundesrath wird beauftragt, diese Erklärung in einer angemessenen Kundgebung den kriegführenden Staaten und den Mächten, welche als die Garanten der Verträge von 1815 erscheinen, zur Kenntniß zu bringen.

„Art. 2. Das von dem Bundesrathe erlassene Truppenaufgebot wird bestätigt.

„Art. 3. Der Bundesrath ist ermächtigt, die zur Aufrechterhaltung der Neutralität und zur Sicherstellung des schweizerischen Gebietes weiter erforderlichen Truppen aufzubieten und die übrigen nöthigen Vertheidigungsmaßregeln anzuordnen.

„Art. 4. Dem Bundesrathe wird ein unbedingter Kredit zur Bestreitung der Ausgaben eröffnet, welche er in Anwendung der ihm in dem vorhergehenden Artikel ertheilten Vollmachten zu machen sein wird.

„Insbesondere erhält der Bundesrath die Ermächtigung zum Abschlusse allfällig erforderlich werdender Anleihen.

„Art. 5. Die Bundesversammlung schreitet sofort zur Ernennung des Oberbefehlshabers und des Chefs des Generalstabes.

„Art. 6. Der Bundesrath hat der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritte über den Gebrauch, den er von den ihm kraft des gegenwärtigen Beschlusses ertheilten Vollmachten gemacht haben wird, Rechenschaft abzulegen.

„Art. 7. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.“

Ferner wurde am 19. Juli zum Oberbefehlshaber der aufgestellten eidgenössischen Truppen der Herr eidg. Oberst Hans Herzog, von Narau, und am 20. gleichen Monats zum Chef des Generalstabes der Herr eidg. Oberst Rudolf Paravicini, von Basel, ernannt.

Bereits haben wir die Auszüglermannschaften der Divisionen 1, 2, 6, 7 und 9 zu den Fahnen gerufen und diejenigen der übrigen Divisionen aufs Piket gestellt, um allen möglichen Ereignissen, die uns bedrohen könnten, mit dem nöthigen Nachdrucke begegnen zu können.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Es gereicht uns zur hohen Befriedigung, Euch die beruhigende Versicherung geben zu können, daß die für den Feldzug bestimmten Heerestheile in jeder Beziehung so ausgerüstet sind, daß sie darin die Mittel finden können, ihre Sendung in allen Ehren zu erfüllen.

Es werden auch diesmal wieder schwere Opfer von Euch gefordert werden müssen; allein die Stimme der vaterländischen Behörden hat

beim Schweizervolke noch jeweilen einen freudigen und begeisterten Wiederhall gefunden, wenn es galt, das Vaterland zu schirmen und die Schweizerehre unbeflekt der Zukunft zu überliefern.

An der Hand der Geschichte und Erfahrung dürfen wir die zuversichtliche Erwartung hegen, daß Ihr die Euch angemutheten Lasten mit altheidgenössischer Standhaftigkeit tragen, daß Ihr heute wie immer bereit sein werdet, die Verfügungen Eurer Behörden, die ja nur der Ausdruck Eures souveränen Willens sind, mit allen Kräften zu unterstützen.

Eidgenössische Wehrmänner! Lebhaft bedauern wir, daß wir gezwungen durch Geschicke, an denen wir nicht Schuld tragen, Euch dem heimatlichen Kreise und Eueren gewohnten friedlichen Beschäftigungen entziehen müssen.

Wir wissen aber, daß Ihr jetzt und alle Zeit dem geliebten Banner, dem weißen Kreuz im rothen Felde, mit Freude folgen werdet. Wir wissen, daß der Eidgenosse, Bürger und Soldat zugleich, zum freien und unentweiheten Vaterlande wie zu einem Heiligthum emporsehaut, in dessen Schirmung er die erste Aufgabe seines Waffendienstes zu erkennen gewohnt ist.

Wir wissen aber auch, daß Ihr, eingedenk der vor Allen dem Republikaner geziemenden Mannszucht, nie vergessen werdet, daß diejenigen, bei denen Ihr Eure Standquartiere nehmen sollet, Euch nicht Fremde, sondern daß sie Euerer Miteidgenossen und Brüder sind.

Empfanget zum voraus für Euerer Hingabe die volle Anerkennung des dankbaren Vaterlandes. Hoffen wir zu Gott, daß es uns gegeben sei, auch diese Krise in allen Ehren und des Schweizernamens würdig zu bestehen, wie wir wissen, daß ein Jeder von Euch in dem Bewußtsein treu erfüllter Wehrmannspflicht den schönsten Lohn für die gebrachten Opfer zu erblicken bereit sein wird.

Bern, den 20. Heumonath 1870.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Dr. J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**